

Rösner, Wolfgang

Von: Knauber Dr., Raffael
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 14:34
An: Raetz, Stefan; Rösner, Wolfgang; Kohlosser, Walter; Thünker-Jansen, Margit; Pauk, Susanne
Betreff: Resolution Gesamtschule Rheinbach, hier: Gespräch mit Staatssekretär Richter, Schulministerium NRW

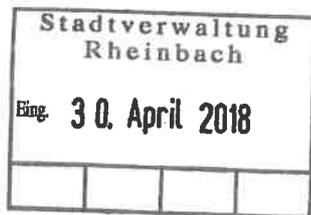
Vermerk:

Am 2. Mai 2018 habe ich im Beisein von Herrn FBL Rösner auf Betreiben von Herrn Staatssekretär Richter ein Telefongespräch zum Thema Gleichstellung von Gesamtschule und Sekundarschule mit folgendem Inhalt geführt:

1. Zunächst bat mich Herr Richter, die Sach- und Rechtslage aus unserer Sicht zu erläutern. In diesem Zusammenhang konnte ich auch auf ein am 30. April eingegangenes Schreiben des Schulministeriums zu unserer Resolution eingehen, in dem das Schulministerium den altbekannten Standpunkt einnimmt und eine Gesetzesänderung ablehnt. Ich habe Herrn Richter zunächst die spezifische Rheinbacher Situation geschildert, sodann dass sich dies in anderen Kommunen ähnlich darstellt und habe ihm auch mein Befremden über die Stellungnahme seines Ministeriums ausgedrückt. Herr Richter erläuterte hierzu, dass er das ablehnende Schreiben seines Hauses überhaupt nicht kennt. Ich habe Herrn Richter erläutert, dass die Situation für Rheinbach Eltern bei einem Anmeldeüberhang wie in diesem Jahr völlig unverständlich und inakzeptabel ist und sie massiv in ihrem Elternwahlrecht beschnitten werden, wenn sie ihr Kind nicht auf die gewünschte Rheinbacher Gesamtschule schicken können, stattdessen aber Kinder aus Swisttal, das über eine Sekundarschule verfügt, aufgenommen werden. Zur Lösung der Problematik habe ich die in der Resolution geforderte Gesetzesänderung der Gleichstellung von Gesamtschule und Sekundarschule in Fällen des Anmeldeüberhangs begründet. In diesem Zusammenhang habe ich auch deutlich gemacht, dass diese Maßnahme nicht nur den Rheinbacher Eltern dient, sondern auch eine Stärkung der Sekundarschule bedingt, wenn in Rheinbach abgewiesene Swisttaler Schüler dann ggf. doch die Swisttaler Sekundarschule besuchen.
2. In dem Gespräch habe ich Herrn Richter auch erläutert, dass der weitere Ausbau der Zügigkeit der Gesamtschule, um möglichst alle Anmeldungen berücksichtigen zu können, unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Rheinbach keine Lösung sein kann. Auch das Instrument der Einrichtung von Mehrklassen steht zukünftig aufgrund der gegebenen Raumsituation nicht mehr zur Verfügung.
3. Ich gehe davon aus, dass Herr Staatssekretär Richter die Sach- und Rechtslage nunmehr einordnen und die Zielrichtung der Resolution nachvollziehen kann.
4. Im Ergebnis des Gespräches sind wir so verblieben, dass sich Herr Richter nunmehr in dieser Angelegenheit mit seinen Fachleuten beraten wird. Wir haben für Mitte nächster Woche ein weiteres Telefonat verabredet. Herr Richter will dann Auskunft darüber geben, wie es weiter geht.
5. Vor diesem Hintergrund sind wir so verblieben, dass das Schreiben des Ministeriums vom 24. April 2018, das auf Abteilungsleiterebene verfasst worden ist, zunächst als „non paper“ behandelt wird und von hier aus noch nicht in die politischen Gremien weitergegeben wird.

Gez.

Dr. Raffael Knauber



Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Stefan Raetz
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

24. April 2018
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
226 - 2.02.02.02 - 144433/18
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Corinna Becker

Telefon 0211 5867-3424
Telefax 0211 5867-3220
Corinna.Becker@msb.nrw.de

Resolution des Rates der Stadt Rheinbach vom 05. März 2018
Ihr Schreiben vom 06. März 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Schreiben vom 06. März 2018 haben Sie Herrn Ministerpräsidenten Armin Laschet die Resolution des Rates der Stadt Rheinbach vom 05. März 2018 übersandt. Die Staatskanzlei hat dieses zur weiteren Verwendung an das Ministerium für Schule und Bildung weitergeleitet.

Frau Ministerin bedankt sich für Ihr Schreiben und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Mit der übersandten Resolution begehrt der Rat der Stadt Rheinbach zum einen die Gleichstellung von Sekundarschule und Gesamtschule bis zur Klasse 10 durch eine Änderung oder Ergänzung des Schulgesetzes und von Verwaltungsvorschriften.

Hintergrund ist die an sich sehr erfreuliche hohe Akzeptanz der Gesamtschule Rheinbach auch in den angrenzenden Städten und Gemeinden des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises. Diese zieht jedoch bei Überschreiten der Aufnahmekapazitäten unter Anwendung der bestehenden Regelung des § 1 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I), wie z. B. dem Losverfahren, unter Umständen auch eine Ablehnung gemeindeeigener und die Aufnahme gemeindefremder Schülerinnen und Schüler nach sich.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Ich verstehe den ersten Beschluss der Resolution so, dass mit der schulrechtlichen Gleichstellung der Sekundarschule und der Gesamtschule bis zur Klasse 10 erreicht werden soll, dass durch einen Beschluss nach § 46 Abs. 6 des Schulgesetzes (SchulG) künftig gemeindefremden Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde, wie z. B. im benachbarten Swisttal, eine Sekundarschule besuchen können, die Aufnahme an der Gesamtschule in Rheinbach versagt werden kann.

Das Bestreben, zunächst möglichst allen gemeindeeigenen Schülerinnen und Schülern einen Schulplatz an der Gesamtschule Rheinbach anbieten zu können, ist gut nachvollziehbar. Der Schulträger kann gemäß § 46 Abs. 6 SchulG jedoch lediglich festlegen, dass bei Überschreiten der Aufnahmekapazität der Schule gemeindefremden Schülerinnen und Schülern dann die Aufnahme verweigert werden kann, wenn sie in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 SchulG nicht besuchen können. Die Sekundarschule ist eine solche in § 10 genannte eigenständige Schulform. Die Tatsache, dass Sekundarschulen je nach Organisationsform ((teil-)integriert) mit der Sekundarstufe I der Gesamtschule vergleichbar sind, ändert daran nichts. Bei der Sekundarschule handelt es sich um eine Schule der Sekundarstufe I, bei der Gesamtschule um eine Schule, die die Sekundarstufen I und II umfasst. Gerade das Vorhandensein einer eigenen gymnasialen Oberstufe spielt jedoch bei der Schulformwahl der Eltern für die Gesamtschule häufig eine Rolle.

Ich stimme Ihnen zu, dass die Gesamtschule Rheinbach als öffentliche Einrichtung Ihrer Stadt vor allem dem Schulangebot der eigenen Einwohner dient. In Konkurrenz dazu steht allerdings das **verfassungsrechtlich gewährleistete** Recht der Eltern, in Nordrhein-Westfalen unabhängig vom Wohnort zwischen den bestehenden Schulformen zu wählen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Ausschluss gemeindefremder Kinder auf den Ausnahmefall des § 46 Abs. 6 SchulG begrenzt. Eine Änderung dieser Rechtslage ist derzeit nicht beabsichtigt.

Im Übrigen sind Schulträger dazu verpflichtet, in ihrem Bereich für ein bedarfsgerechtes, die Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots zu sorgen. Dabei obliegt es ihnen ebenfalls, sich mit benachbarten Schulträgern abzustimmen und eng zusammen zu arbeiten. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen (§ 80 Abs. 1 SchulG).

Des Weiteren ist es dem Rat der Stadt Rheinbach ein Anliegen, dass etwaige Kosten für Schulerweiterungsmaßnahmen zur Deckung regionaler Bedarfe an Gesamtschulplätzen von der Landesregierung übernommen werden.

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der Schullastenverteilung gemäß §§ 92 ff. SchulG das Land die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 SchulG an öffentlichen Schulen trägt, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist. Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger. Damit ist eine Übernahme der (Sach-)Kosten für den von Ihnen genannten Zweck durch das Land ausgeschlossen.

Ich kann zwar gut nachvollziehen, dass Sie für die Beschulung von Kindern aus Nachbarkommunen eine Kostenbeteiligung einfordern. Da die Sachkosten aber ausschließlich von den Schulträgern zu übernehmen sind, könnte man allenfalls an eine finanzielle Beteiligung der Nachbarkommunen denken.

In diesem Sinne war bei Erstellung des Entwurfes eines Schulgesetzes in den Jahren 2004/2005 beabsichtigt, mit dem Instrument der Gast Schülerpauschale (§ 98 SchulG-Entwurf) den Vorschlag einiger Kommunen aufzugreifen, einen interkommunalen Finanzausgleich für den Aufwand der Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Nachbarkommunen zu ermöglichen.

Die Einführung einer solchen Gast Schülerpauschale wurde aber insbesondere vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindebund aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Fragen des interkommunalen Finanzausgleichs müssten nach deren Auffassung im systematischen Zusammenhang mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) geregelt werden, weil dort durch den Schüleransatz bereits dem Grund nach schulbezogene Aufwendungen der Kommunen berücksichtigt würden. Die Gast Schülerpauschale würde das bestehende System des kommunalen Finanzausgleichs in Frage stellen, weil bei einem solchen Finanztransfer die Existenzberechtigung des Schüleransatzes kaum noch plausibel zu machen wäre. Zudem bestünde die Gefahr, dass auch in anderen Bereichen der Daseinsvorsorge der Ruf nach Transferleistungen erwogen würde mit der Folge, dass ein bürokratisiertes wechselseitiges und nicht transparentes Geflecht von Finanzströmen zwischen einzelnen Gebietskörperschaften entstünde.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Schulgesetz im Sommer 2004 haben die Kommunalen Spitzenverbände auf die Frage, ob sie eine Gast Schülerpauschale oder den Status quo vorziehen würden, da mit einer Änderung des GFG nicht zu rechnen sei, den Status quo präferiert.

Unabhängig davon möchte ich aber auf das Programm NRW.BANK. Gute Schule 2020 hinweisen. Mit diesem Programm übernimmt das Land Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro. Das Land trägt folglich schon jetzt mit dazu bei, dass u.a. Schulbaumaßnahmen ohne Eigenbeteiligung der Schulträger realisiert werden können.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Ludger Schrapper